

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sitzung des Ausschusses für Wohnungswesen und Modernisierung am 20.01.2020

**TOP 4.2
Sachstand im Verfahren "Glasmacherviertel"**

Frage 1:

Liegen der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt alle Unterlagen seitens des Investors vor, um verwaltungsintern an dem Verfahren arbeiten zu können oder fehlen für die akute Weiterbearbeitung noch Unterlagen?

Antwort:

Der Investor lässt derzeit die Gutachten und Fachplanungen überarbeiten und den Bebauungsplanvorentwurf erstellen. In diesen Prozess ist die Verwaltung eingebunden und unterstützt die Erstellung der Unterlagen, insbesondere die noch ausstehende Klärung zur Planung einer Kita im Denkmal „Kesselhaus“.

Frage 2:

Gibt es darüber hinaus, in der Vorbereitung der Offenlage im Sommer, noch Unterlagen, die in den nächsten Monaten erarbeitet und eingereicht werden müssen (z.B. Umweltbericht) oder ist der Zeitplan der Offenlage zu diesem Zeitpunkt schon gesichert?

Antwort:

Die Vorbereitung der Beschlussfassung zur Offenlage hängt von der Zuarbeit des Investors ab. Wenn die in Antwort 1 benannten Unterlagen vollständig sind, wird der Städtebauliche Vertrag final verhandelt und geschlossen. Erst nach Rechtswirksamkeit des Vertrages wird die Offenlage durchgeführt. Inwiefern ein sog. Vorbehaltsbeschluss denkbar ist, hängt vom Stand der Unterlagen und Verhandlungen ab.

Frage 3:

Laufen bereits Verhandlungen zum städtebaulichen Vertrag und wird dieser Festsetzungen zum Baufortschritt und der abschließenden Fertigstellung einhalten?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf durch die ursprüngliche Investorin war von Seiten der Verwaltung bereits ein erster Entwurf eines Städtebaulichen Vertrages vorgelegt worden. Dieser ist – u. a. aufgrund der veräußerungsbedingten Umplanungen - in Teilen noch entwicklungsbedürftig. Auch befinden sich verschiedene Anlagen zum Städtebaulichen Vertrag aktuell noch in der Erarbeitungsphase. Erst wenn alle Fachplanungen vorliegen, können die darauf aufbauenden Kostenverpflichtungen in diesen übernommen und der Vertrag final geschlossen werden.

Die vorgesehenen vertraglichen Regelungen enthalten zeitliche Vorgaben zu den Bauverpflichtungen des Vertragspartners (Baubeginn und -fortschritt, Fertigstellung), deren Einhaltung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen strafbewehrt ist.